

# Hallo zusammen/ OBAS NRW Berufskolleg

## Mathe/Physik

Beitrag von „Fernsicht“ vom 28. August 2017 16:07

Das habe ich gefunden in der "Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung" von der Seite vom Schulministerium in NRW:

Zitat

§ 5

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäfti-gungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-hältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbil-dungsstunden pro Woche zur Verfügung. **Für die Teilnahme an der Ausbil-dung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbil-dungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unter-richtsverpflichtung.**
- (2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung kei-ne finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.
- (4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreich-bar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.
- (5) **Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulprak-tische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstun-den nicht unterschreiten.**

Alles anzeigen

Nehmen wir mal die sechs Anrechnungsstunden aus 1) würde das doch in Kombination mit 5) bedeuten, dass mindestens 14 Stunden unterrichtet werden muss? Denn das ergäbe dann insgesamt die 20 Stunden welche mindestens erfüllt sein

müssen.

Außerdem steht in 5) ja explizit, das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis kann in Teilzeitform ausgeübt werden.

Ich meine mich auch zu erinnern dass in der Stellenausschreibung stand, dass diese Möglichkeit der Teilzeit besteht. 14 oder 18,5 macht für mich schon einen erheblichen Unterschied. Das wäre dann im wesentlichen eine 75% Stelle, was mir auch schon sehr entgegenkommen würde.

Sissymaus: Verstehe ich dich richtig, wenn du sagst, ich müsste die Stelle erst einmal annehmen mit 100% und dann quasi direkt nach der Vertragsunterzeichnung den Wunsch nach 75% äußern und dabei dann vom Wohlwollen des Schulleiters abhängig sein?

Ich hatte nämlich geplant diese Frage am Ende des Bewerbungsgespräch (oder sogar schon vorher) aufzuwerfen um dann nicht plötzlich eine böse Überraschung zu erleben.

Ich wünsche mir ja den Einstieg möglichst erfolgreich und bin auch später bereit die volle Verantwortung zu übernehmen.